

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Sport-Club Freiburg e.V. für Leistungen im Hospitality-, Konferenz- und Eventbereich

1 Anwendungsbereich

1.1 Anwendungsbereich: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für alle Leistungen, die der Sport-Club Freiburg e.V. (nachfolgend „**SCF**“) oder ein vom SCF beauftragter Dritter gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend „**Veranstalter**“) im Hospitality-, Konferenz- und Eventbereich des Europa-Park Stadions des SCF (Achim-Stocker-Straße 1, 79108 Freiburg) und/oder des Stadion des SCF am Standort an der Schwarzwaldstraße (Schwarzwaldstraße 193, 79117 Freiburg) erbringt (nachfolgend gemeinsam „**Stadion**“), z.B. Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten für Seminare, Konferenzen, Präsentationen u.ä., Verkauf von Speisen und Getränken, Organisation von Veranstaltungen.

1.2 Geltung AGB: Verträge werden ausschließlich gemäß diesen Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden, selbst bei Kenntnis des SCF, nicht Vertragsbestandteil und finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich seitens des SCF zugestimmt. Insbesondere bedeutet Schweigen des SCF auf einen entsprechenden Hinweis des Veranstalters und die Erbringung von Leistungen durch den SCF gegenüber dem Vertragspartner nicht, dass der SCF dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmt.

1.3 Änderungen: Änderungen der AGB durch den SCF werden durch Angebot vom SCF und Annahme des Veranstalters vereinbart. Das entsprechende Angebot vom SCF erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Veranstalter oder Übersendung neuer AGB (unter Hinweis darauf, dass Änderungen vorgenommen wurden). Schweigt der Veranstalter auf das Angebot des SCF und/oder widerspricht er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung (oder Übersendung neuer AGB), so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam, sofern der SCF den Veranstalter in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat.

2 Vertragsschluss

2.1 Grundsatz: Durch Übersendung der Buchungsanfrage gibt der Veranstalter eine Erklärung auf Abschluss eines Vertrages mit Rechtsbindungswillen ab. Die Beauftragung des SCF wird für den Veranstalter mit Übersendung der Buchungsanfrage bindend, sofern der SCF keine Änderungen vornimmt. Änderungen aus sachlichen Gründen durch den SCF bleiben ausdrücklich bis zum endgültigen Vertragsschluss vorbehalten. Der Veranstalter erkennt mit der Übersendung der Buchungsanfrage diese AGB verbindlich an.

2.2 Angebot: Dem Veranstalter vom SCF übermittelte Angebote haben, sofern im Angebot nicht etwas anderes geregelt ist, eine Gültigkeit von 14 Kalendertagen (Annahmefrist). Das Angebot besteht bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung des Veranstalters unverbindlich und ohne Erklärung eines Rechtsbindungswillens seitens des SCF. Nach Zugang der Annahmeerklärung des Veranstalters kann sich der SCF durch Kündigung vom Vertrag gemäß Ziffer 16 dieser AGB lösen.

2.3 Annahme: Der Vertrag kommt durch schriftliche (E-Mail) Bestätigung des unverbindlichen Angebots durch den Veranstalter (Annahme) binnen der Annahmefrist zustande. Die Annahme durch den Veranstalter ist verbindlich. Ein Rücktritt des Veranstalters ist nur nach Ziffer 15 dieser AGB möglich. Die verspätete Annahme stellt ein neues Angebot des Veranstalters dar und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den SCF.

2.4 Gesamtschuldner: Sofern mehr als eine Partei auf Veranstalterseite Vertragspartner werden, so haften diese als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB.

2.5 Widerspruch: Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen des Angebots und diesen AGB gelten im Zweifel die jeweiligen Regelungen des Angebots.

3 Vertragsinhalte

3.1 Vertragsgegenstand: Gegenstand des Vertrages sind nur die im Angebot bezeichneten Anlagen, Räume, Einrichtungen und Flächen im Stadion (nachfolgend auch „Mietobjekt“). Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck und mit der angegebenen maximal zulässigen Besucherkapazität während der festgelegten Zeit überlassen.

3.2 Leistungsumfang: Der Leistungsumfang des SCF umfasst, abhängig von der konkreten Vereinbarung zwischen dem SCF und dem Veranstalter, die zeitweise Überlassung des Mietobjektes des SCF zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Konferenzen, Präsentationen, Tagungen etc. sowie alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen des SCF (z.B. Catering) nach Maßgabe dieser AGB. Der SCF verpflichtet sich, die vom Veranstalter bestellten und vom SCF zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.3 Gegenleistung: Der Veranstalter verpflichtet sich, die für die Leistungen vom SCF vereinbarten bzw. geltenden Preise (Mietpreis, Entgelt für Speisen und Getränke etc.) zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Veranstalter veranlasste Leistungen und Auslagen vom SCF an Dritte. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4 Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

4.1 Fälligkeit: Rechnungen vom SCF sind unverzüglich nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungen gelten binnen drei Tagen nach Versendung als zugegangen, sofern kein früherer Zugang nachgewiesen wird.

4.2 Kosten: Die Kosten des Zahlungsverkehrs sind vom Veranstalter zu tragen; ggf. anfallende Transaktionskosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

4.3 Sicherheitsleistung: Der SCF ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden vorab geschuldete Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, ist der SCF berechtigt, das Mietobjekt aufgrund des Zahlungsverzugs nicht zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall ist der Veranstalter zur Zahlung der Kosten, die bereits angefallen sind, sowie der vereinbarten Miete verpflichtet, es sei denn, die gemäß vorstehenden Regelungen geschuldete Zahlung unterblieb aus Gründen, die der Veranstalter nachweislich nicht zu vertreten hatte. Ziffer 15.3 gilt entsprechend. Absagen der verbindlich reservierten Termine sind entsprechend Ziffer 15 dieser AGB kostenpflichtig.

4.4 Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug des Veranstalters ist der SCF berechtigt, gegenüber dem Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 9 % über dem Basiszinssatz. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Ansprüche des SCF bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen für Zahlungsverzug.

4.5 Rechnungsanschrift: Der Veranstalter teilt dem SCF unmittelbar nach Vertragsschluss die gültige Rechnungsanschrift mit (falls diese von der Bestelleranschrift abweicht). Sollte diese dem SCF zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung nicht oder nicht richtig vorliegen und eine Neuausstellung mit korrigierter Rechnungsanschrift erforderlich werden, so wird dem Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in Rechnung gestellt.

4.6 Aufrechnung: Die Aufrechnung ist seitens des Veranstalters nur mit solchen Forderungen gegen den SCF zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt sinngemäß für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

5 Pflichten des Veranstalters

5.1 Veranstaltungsaufbau: Der Veranstalter ist verpflichtet, bestenfalls vor Abschluss, spätestens unmittelbar nach Abschluss des Veranstaltungsvertrages aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung dem SCF folgendes schriftlich mitzuteilen:

- den Namen des Veranstaltungsleiters,
- ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ des Veranstalters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen,
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/Bühnen/Tribünen, Laufstegen oder Vorbühnen,
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische/mechanische Einrichtungen eingebracht oder von der Decke abgehängt werden,
- ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden,
- ob feuergefährliche Handlungen/pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen, der Einsatz von Waffen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht durch Behörden beachten),
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/Ausstattungen/Requisiten eingebracht werden (Zertifikate bzgl. Brandklassen mitbringen)
- ob der Einsatz oder die Ausstellung von Fahrzeugen auf Flächen des Stadions geplant ist.

Sollte der Veranstalter am Veranstaltungstag oder am Vortag Änderungswünsche an der vereinbarten Bestuhlungsform haben, so ist eine Veränderung nur nach vorheriger Zustimmung des SCF möglich. Für den kurzfristigen Umbau im Mietobjekt wird pauschal ab 250,00 € zzgl. MwSt. berechnet; dem SCF bleibt der Nachweis höherer Umbaukosten vorbehalten, die im Zweifel vom Veranstalter zu tragen sind.

5.2 Brandmeldeanlage: In den Versammlungsräumen des Stadions ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Verwendung von Vorrichtungen, die Rauch, Feuer, Hitze und/oder besondere Staubentwicklung erzeugen, sowie Nebelmaschinen, Fackeln, Kerzen etc. müssen durch den Veranstalter bei Vertragsschluss angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Kosten für einen durch die Veranstaltung erforderlich gewordenen Einsatz der Feuerwehr müssen vom Veranstalter getragen werden, insbesondere wenn der Fehlalarm aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten erfolgt.

5.3 Technische Probe: Bei einer genutzten Fläche von mehr als 200 m² Grundfläche auf Bühnen und Szenenflächen ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann (gemäß § 40 VStättVO). Der SCF entscheidet auf Grundlage der Angaben zu Nr. 5.1 (ggf. in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden), ob auf die Probe verzichtet werden kann.

Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe mindestens 24 Stunden zuvor der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitteilen.

5.4 Gesetzliche Vorschriften, Genehmigungen: Der Veranstalter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen etc. selbständig und rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Pflichten auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu erfüllen. Den geltenden gesetzlichen Vorschriften (insb. GewO, Lärmschutz, Jugendschutz, Versammlungsstätten-Verordnung, der Sonderbauverordnung BW) ist eigenverantwortlich Folge zu leisten. Insbesondere hat der Veranstalter seine Besucher und sonstige Personen, denen er Zutritt gewährt, in geeigneter Weise zu informieren sowie die Einhaltung der Regelungen zu überwachen und durchzusetzen. Der Veranstalter hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschrift BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Auch die Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühr sowie die Einholung der Erlaubnis der GEMA für Musikaufnahmen und Musikwiedergabe ist Angelegenheit des Veranstalters. Der SCF ist berechtigt, hierüber einen Nachweis zu verlangen.

5.5 Tanzveranstaltungen: Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen, sind, soweit sie der Vergnügungssteuer unterliegen, vom Veranstalter ordnungsgemäß anzumelden. Die Meldung sowie die Zahlung der fälligen Gebühren im Sinne der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Freiburg im Breisgau haben durch den Veranstalter zu erfolgen. Von etwaigen Ansprüchen Dritter, insbesondere der Stadt Freiburg stellt der Veranstalter den SCF frei.

5.6 Arbeitsschutzbestimmungen: Im Zuge der Nutzung durch den Veranstalter, hat dieser alle relevanten Bestimmungen des nationalen wie europäischen Arbeitsschutzrechtes (Unfallverhütungsvorschrift/ EU-Normen) zu beachten und seine Aktivitäten gemäß diesen zu gestalten. Diese Bestimmungen gelten für den Veranstalter und jeden nachfolgenden Vertragspartner des Veranstalters (Nachunternehmer). Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Nachunternehmer über die notwendigen Regelungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz im Allgemeinen sowie über die speziellen Regeln der Veranstaltungsstätte des SCF im Besonderen informiert sind. Der Veranstalter hat deren einwandfreies Agieren in geeigneter Form zu überwachen.

5.7 Vorgaben SCF: Die Leistung des SCF erfolgt unter Zugrundelegung der Allgemeinen Ticketbedingungen (ATGB abrufbar unter www.scfreiburg.com/agb, der Stadionordnung des Stadions, abrufbar unter <https://www.scfreiburg.com/stadion/europa-park-stadion/stadionverordnung/>), der behördlich genehmigten Flucht- und Rettungspläne sowie den für einzelne Anlagen geltenden Benutzungsbedingungen, jeweils sofern einschlägig.

5.8 Hausrecht: Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts ist den Veranstaltungsteilnehmern jederzeit freier Zugang zu den gemieteten Räumlichkeiten zu gewähren. Dem Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter wird innerhalb der angemieteten Flächen/Räumlichkeiten das Hausrecht gegenüber seinen Besuchern in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang eingeräumt. Der SCF und die von ihm beauftragten Personen üben weiterhin und neben dem Veranstalter und dessen Veranstaltungsleiter das Hausrecht gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Veranstaltung aus. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Anordnungen der Dienstkräfte des SCF sowie die einschlägigen Bestimmungen zu beachten und diesen Folge zu leisten, sowie seine Besucher und sonstige Personen, denen er Zutritt gewährt, in geeigneter Weise zu informieren sowie die Einhaltung der Regelungen zu überwachen und durchzusetzen. Im Rahmen des Hausrechts ist es dem SCF gestattet, durch eigene Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte, auch Mitarbeiter des Veranstalters, Personen- und Taschenkontrollen bei Besuchern durchzuführen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Recht auch im Verhältnis zu den Veranstaltungsteilnehmern umsetzbar ist.

6 Verantwortliche Personen

6.1 Verantwortung des Veranstalters: Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der ihm überlassenen Räumlichkeiten etc., insbesondere bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten und verlegten Kabel einschließlich etwaiger bühnen-, studio- und beleuchtungstechnische Einrichtungen, Gegenstände und Materialien, für die Dauer der Nutzungszeit. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für oder mit einem Dritten durch, ist der Dritte neben dem Veranstalter namentlich im Vertrag zu bezeichnen und durch den Veranstalter von allen für die Veranstaltung geltenden Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen. Der Veranstalter bleibt gegenüber dem SCF stets für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten verantwortlich, auch wenn ein Dritter zusätzlich im Vertrag bezeichnet ist. Veranstalter und Dritter haften gesamtschuldnerisch.

6.2 Veranstaltungsleiter: Der Veranstalter bestimmt einen verantwortlichen Vertreter (Veranstaltungsleiter, § 38 Abs. 2 und 5 VStättVO) namentlich schriftlich und rechtzeitig. Dieser Vertreter muss mit allen erforderlichen Vollmachten ausgestattet und während der Veranstaltung (von Aufbaubeginn bis Abbauende) stets erreichbar sein. Vor Öffnung der Veranstaltungsstätte hat er an einer Lagebesprechung teilzunehmen. Dem Veranstaltungsleiter obliegen die Einhaltung aller vorliegenden Veranstaltungsbedingungen, die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des SCF, Behörden, externen Hilfskräften und allen an der Produktion Beteiligten, die Benachrichtigung dieser im Gefahrenfall sowie die Einstellung des Veranstaltungsbetriebs im Gefahrenfall, vgl. § 38 Abs. 1 - 4 VStättVO. Der vom Veranstalter benannte Veranstaltungsleiter nimmt für den Veranstalter die entsprechenden Funktionen und Aufgaben nach der VStättVO wahr. Der Veranstaltungsleiter hat bei Übergabe der Räumlichkeiten und während der Veranstaltung anwesend zu sein. Er hat sich im Vorfeld der Veranstaltung mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er muss während der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom SCF benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung (siehe hierzu auch Ziffer 7) nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird durch einen vom SCF benannten Ansprechpartner unterstützt. Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter haben für die Umsetzung und Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Jugendschutzgesetz, Nichtraucherschutzgesetz) sowie sonstige einschlägige Regelungen (Stadion-/Hausordnung) gegenüber ihren Besuchern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen etc. zu sorgen.

6.3 Veranstaltungstechnik: Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik (nachfolgend der Verantwortliche, vgl. § 39 VStättVO) müssen durch den Veranstalter gestellt werden. Der SCF bestimmt auf Grund der Veranstaltungsangaben über den Qualifikationsgrad der verantwortlichen Fachkräfte. Der Verantwortliche wird durch einen vom SCF benannten Ansprechpartner gleicher Qualifikation unterstützt. Dem SCF steht weiterhin und uneingeschränkt die letztendliche Entscheidung zu technischen und sicherheitstechnischen Fragen zu. Der Verantwortliche hat auf Anfrage des SCF die entsprechenden Qualifikationsnachweise vorzuzeigen. Der SCF ist berechtigt, den Einsatz von technischem Personal des Veranstalters abzulehnen, sofern begründete Bedenken hinsichtlich deren Fähigkeiten oder Zuverlässigkeit bestehen (z. B. durch Alkohol- oder Drogenkonsum). Das Risiko für dadurch entstehende Verzögerungen oder Schäden trägt der Veranstalter. Verfügt der Veranstalter über kein geeignetes technisches Personal, kann er den SCF mit der Übernahme der entsprechenden Funktion gegen Kostenerstattung betrauen. Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf

einer genutzten Szenenfläche über 200 m² sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden.

Ist die genutzte Szenenfläche zwischen 100 m² und 200 m², genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf einer genutzten Szenenfläche von mehr als 200m² muss in der Versammlungsstätte mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Bei Szenenflächen zwischen 100 m² und 200 m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer vom SCF durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „Aufsicht führende Person“ wahrgenommen werden. Voraussetzung ist, dass sich diese Person eigenständig mit den technischen Einrichtungen vor Ort vertraut gemacht hat.

6.4 Verantwortung des SCF: Der SCF und die von ihr hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise die Einhaltung der VStättVO und dieser Sicherheitsrichtlinien zu kontrollieren. Hierzu ist dem SCF jederzeit Zugang zu den angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen jedwede Sicherheitsbestimmung, wesentliche Vertragspflichten und bei besonderer Gefahrenlage kann der SCF vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der SCF berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

7 Nutzungsbedingungen, Sicherheitsbestimmungen, Mitwirkungspflichten des Veranstalters

7.1 Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der gemieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen steht dem Veranstalter nur für den vereinbarten Nutzungszweck zu. Eine Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des SCF. Dem Veranstalter ist bekannt, dass soweit nichts Abweichendes vereinbart ist in von ihm nicht gemieteten Bereichen des Stadions/Hospitality-Bereichs zeitgleich mit seiner Veranstaltung auch andere Veranstaltungen des und/oder Dritter stattfinden können. Deren Durchführung und damit einhergehende gewöhnliche Einflüsse wie Lärm im üblichen und zumutbaren Umfang gelten nicht als Verletzung der Verpflichtungen des SCF aus diesem Vertrag. Dem Veranstalter steht im Zusammenhang mit der Veranstaltung auch keine Exklusivität jeglicher Art zu.

7.2 Nutzungsbeschränkungen: Der Veranstalter ist insbesondere nicht berechtigt, das Mietobjekt zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf dem verfassungs- oder gesetzeswidrigen Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besucher/n/innen der Veranstaltung. Der Veranstalter erklärt mit seiner Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte hat. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze wird die Veranstaltung vom SCF abgesagt oder beendet; Ersatzansprüche des Veranstalters sind ausdrücklich ausgeschlossen, der Veranstalter trägt neben den Miet- und angefallenen Nebenkosten auch die Kosten der Veranstaltungsbeendigung. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne von §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der

Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von bis zu 10.000,- € zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

7.3 Untervermietung: Die Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung des Mietobjektes an Dritte durch den Veranstalter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des SCF. Eine Zustimmung zur Überlassung an Dritte nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen vom SCF verweigert werden. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, soweit der Veranstalter nicht Verbraucher gemäß § 13 BGB ist. Die Zustimmung zur Überlassung der Veranstaltungsstätte an diesen Dritten gilt jedoch als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich bezeichnet ist und der Veranstalter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Vollmacht vorlegt, die ihn zum Handeln im Namen des Dritten berechtigt. Die Ausübung von sonstigen gewerblichen Tätigkeiten in der Veranstaltungsstätte durch den Veranstalter oder von ihm bestellter Dritter bedarf, soweit sie nicht veranstaltungsbedingt sind, der vorherigen Zustimmung des SCF.

7.4 Mietdauer: Die vereinbarte Mietzeit enthält Auf- und Abbauzeiten am Tag der Veranstaltung. Zusätzlich benötigte Auf- und Abbauzeiten müssen vorab mit dem SCF abgestimmt werden. Für zusätzliche Auf- und Abbauzeiten werden vom SCF Kosten in Höhe von mindestens 50 % der Raummiete je Auf- und Abbautag für die vereinbarte Mietzeit berechnet, sofern nicht anders vereinbart. Wird die mit dem SCF vereinbarte Mietzeit vom Veranstalter überschritten, so ist der SCF berechtigt, dem Veranstalter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung für jede weitere angefangene Stunde anteilig einen der vereinbarten Miete entsprechenden Betrag in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren und/oder weiteren Schadens durch den SCF bleibt unberührt.

7.5 Ablaufplan: Der Veranstalter wird den SCF spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung einen genauen Ablaufplan für die Veranstaltung vorlegen und diesen mit dem SCF abstimmen. Nach Abstimmung des Ablaufplanes erfolgt die Terminvergabe für Übernahme und Rücknahme der Räumlichkeiten und Einrichtungen durch den SCF.

7.6 Technische Einrichtungen: Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätten dürfen grundsätzlich nur vom Personal des SCF bedient werden. Dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass der SCF vorinstalliertes eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt. Benutzt der Veranstalter auch technisches Gerät des SCF, ist den Weisungen der Dienstkräfte des SCF Folge zu leisten. Geräte müssen bei der Vergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand vom Veranstalter überprüft werden. Die vorhandenen Beleuchtungsanlagen einschließlich der Notbeleuchtung dürfen nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem SCF verändert werden.

7.7 Videoüberwachung: Das Stadion wird innerhalb der Räumlichkeiten, im Umlauf und deren Umfeld samtzugehörigen Gelände zur Gewährleistung der Sicherheit videoüberwacht. Entsprechende Aufnahmen werden vom SCF vertraulich behandelt und können bei Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), gelöscht.

7.8 Schadensfall: Wird bei der Übergabe der Räumlichkeiten und Einrichtungen an den Veranstalter ein Übergabeprotokoll erstellt und werden vom Veranstalter keine Beanstandungen erhoben, gelten die

Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Veranstalter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Sobald ein Schaden festgestellt wird, muss dieser vom Veranstalter an den SCF gemeldet werden. Dieser wird im Schadensprotokoll festgehalten. Nach Beendigung der Veranstaltung werden diese Schäden durch den SCF auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

7.9 Rückgabe: Der Veranstalter hat die Räumlichkeiten und Einrichtungen nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand an den SCF zurückzugeben. Die Endreinigung der Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt durch den SCF und wird wie vereinbart berechnet.

7.10 Personal: Das Personal ist vom Veranstalter beim SCF zu buchen und wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ab einer Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis eine Stunde nach Veranstaltungsende vom SCF bzw. einem Dienstleister vom SCF zur Verfügung gestellt und berechnet. Das erforderliche Sicherheitspersonal (je nach Veranstaltung behält sich der SCF vor, entsprechendes Personal zu Lasten des Veranstalters zu buchen) und die Betreuung der Sanitäreinrichtungen werden durch den SCF bzw. einen Dienstleister vom SCF zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

7.11 Mitteilungspflicht: Vollständige Listen der Personen des Auf- und Abbauteams sowie Teilnehmer- bzw. Gästelisten (Anzahl) und KFZ-Kennzeichen von Fahrzeugen, denen der SCF, gemäß Angebot eine Einfahrtsgenehmigung erteilt, sind dem SCF rechtzeitig vor Aufbaubeginn bzw. Zutritt zum Stadiongelande zur Verfügung zu stellen.

7.12 Leihgut: Geschirr, Besteck, Gläser, Tische, Stühle usw. bleiben, unabhängig ob sie kostenlos oder gegen Berechnung zur Verfügung gestellt werden, Eigentum des SCF. Die Mitnahme von Getränken und Speisen aus den überlassenen Räumlichkeiten ist untersagt. Alle Gegenstände sind sofort nach Beendigung der vereinbarten Nutzung dem SCF zurückzugeben. Der Veranstalter haftet für Verluste oder Beschädigung; dies gilt nicht, wenn der SCF den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten hat.

8 Änderung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

8.1 Teilnehmer: Der Veranstalter ist verpflichtet, dem SCF bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmer- bzw. Gästezahl der Veranstaltung anzugeben. Eine Änderung der angegebenen Teilnehmerzahl muss der SCF umgehend, spätestens jedoch 18 Werktage vor Veranstaltungsbeginn, vom Veranstalter mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Diese Teilnehmerzahl gilt als Berechnungsgrundlage für die Rechnungsstellung. Spätere Reduktion der Teilnehmerzahl ist kostenreduzierend nur mit Zustimmung vom SCF möglich. Sollte sich die vertragliche Teilnehmerzahl um mehr als 30 % reduzieren, greift folgende Regelung:

- Zugang der schriftlichen Reduktionsmitteilung der Teilnehmerzahl bis spätestens 14 Werktage vor Beginn des Leistungszeitraums: Senkung um 50 % des Nettoauftragswerts je reduzierter Person.
- Zugang der schriftlichen Reduktionsmitteilung der Teilnehmerzahl bis spätestens sieben Werktage vor Beginn des Leistungszeitraums: Senkung um 10 % des Nettoauftragswerts je reduzierter Person.

Dem SCF bleibt das Recht vorbehalten, die Entstehung eines höheren Schadens nachzuweisen, dem Veranstalter bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass dem SCF ein Schaden nicht oder nicht in entsprechender Höhe entstanden ist.

8.2 Änderung Veranstaltungszeit: Ändern und/oder verlängern sich die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, ist der SCF berechtigt, dem Veranstalter die dadurch entstandenen zusätzlichen Leistungen

und Kosten in Rechnung zu stellen, es sei denn, der SCF hat die Änderung zu vertreten. Soweit die Änderung der Anfangs- und Schlusszeit behördlicher Genehmigungen bedarf oder etwaige zu beachtende Sperrzeiten aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder behördlicher Anordnungen überschreitet, ist der Veranstalter verpflichtet, die Einhaltung derartiger Vorschriften sicher zu stellen bzw. gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen.

9 Catering

9.1 Grundsatz: Die Bewirtschaftung während der Veranstaltung ist allein Sache der vom SCF beauftragten Gastronomen. Das Catering im Stadion wird, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nach Wahl vom SCF über einen der im Stadion tätigen Caterer bezogen.

9.2 Fremdcaterer: Ist zwischen Veranstalter und SCF vereinbart, dass der Veranstalter einen Fremdcaterer einbringt, so ist an den SCF eine angemessene Nutzungsausfallpauschale zu entrichten.

9.3 Rückgabe: Der Veranstalter gewährleistet, dass die Räume im Falle der Vergabe des Caterings an einen Fremdcaterer rechtzeitig und in sauberem und einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Er stellt ebenfalls sicher, dass durch das Catering anfallender Abfall gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften entsorgt wird; insbesondere entsorgt der Veranstalter Speisereste spätestens in direktem Anschluss an die Veranstaltung auf eigene Kosten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die Veranlassung der Entsorgung durch den SCF. Der Veranstalter ist verpflichtet, die hierfür anfallenden Kosten zzgl. einer Abwicklungspauschale in Höhe von 20 % der angefallenen Kosten zu tragen.

10 Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

10.1 Technik: Technische Einrichtungen, Installationen, Anschlüsse oder sonstige Einrichtungen müssen vom Veranstalter mit dem SCF vorab abgestimmt und in angemessener Höhe gesondert vergütet werden.

10.2 Stromkosten: Anfallende Stromkosten werden, soweit nicht anders vereinbart, anhand der Leistungsangaben der Anlagentechnik be- und abgerechnet.

10.3 Störungen: Störungen an den vom SCF zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Störungen, die der SCF nicht zu vertreten hat, berechtigen den Veranstalter nicht, Zahlungen zurückzubehalten oder zu mindern.

11 Haftung des Veranstalters

11.1 Haftungsumfang: Der Veranstalter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm sowie den sicheren und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Dem Veranstalter obliegt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Mietobjektes; außerhalb des Mietobjektes trifft ihn die Verantwortlichkeit, wenn er im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung zusätzliche Gefahrenquellen schafft. Der Veranstalter haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden und Unfälle, die den Parteien oder Dritten aus Anlass der Veranstaltung (einschließlich Vorbereitung und Abwicklung) entstehen und verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, den SCF von allen Schadensersatz- oder sonstigen Ersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen. Im Besonderen haftet der Veranstalter im vollen Umfang für Schäden, die an Einrichtungen, Inventaren, Gebäuden und Geräten durch ihn selbst, seine Beauftragten, Besucher oder sonstige Dritte, denen er Zutritt gewährt, angerichtet werden. Im Schadensfall ersetzt der Veranstalter dem SCF den ihm entstandenen Schaden.

11.2 Versicherung: Der Veranstalter ist verpflichtet, zur Abdeckung der durch diesen Vertrag zu übernehmenden Verpflichtungen eine angemessene Personen-, Sachschaden- und Miethaftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen eine Woche vor Veranstaltungsbeginn dem SCF durch Vorlage der Prämienquittung nachzuweisen.

11.3 Mietmängel: Der Veranstalter erkennt durch die Übernahme der Veranstaltungsstätte an, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Die Veranstaltungsstätte gilt als mangelfrei übergeben, sofern vorhandene Mängel bei Übergabe nicht schriftlich gemäß Ziffer 7.8 fixiert werden (Mängelprotokoll). Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Mietobjekt der SCF in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Wird die Mängelfreiheit vom SCF nicht bestätigt, gelten später entdeckte Mängel als durch die Veranstaltung verursacht, es sei denn, der Veranstalter beweist Gegenteiliges.

11.4 Umbaumaßnahmen: Auf- und Einbauten im Mietobjekt sowie eine bauliche Umgestaltung gehen zu Lasten des Veranstalters und bedürfen der vorherigen Zustimmung des SCF. Bis zur Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Der SCF behält sich vor, die Arbeiten selbst gegen Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit durch die Umbauarbeiten an Einrichtungen, Anlagen etc. Wertminderungen eintreten, werden diese dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

11.5 Unzulässige Maßnahmen: Schlagen von Löchern oder Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist ebenso unzulässig wie Bolzenschießen. Das Auflegen von Teppichen oder anderen Materialien unmittelbar auf dem Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit rückstandslos entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen.

11.6 Besondere Nutzungspflichten: Der Transport von Materialien muss in der Art erfolgen, dass insbesondere die Fußbodenbeläge keine Beschädigungen farblicher oder mechanischer Art erleiden. Bei Benutzung der Aufzüge, insbesondere im Rahmen von Materialtransporten, ist das zulässige Gesamtgewicht der Aufzüge zu beachten.

11.7 Reinigung: Reinigungskosten für die Beseitigung von Verschmutzungen, die über den gewöhnlichen Mietgebrauch hinausgehen, werden dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt. Der Veranstalter ist verpflichtet, von ihm eingebrachtes Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zu beseitigen.

12 Mitgebrachte Gegenstände

12.1 Veranstaltereigene Gegenstände: Die Einbringung eigener Ausstattung und Gegenstände (z. B. Mobiliar, Dekoration, Technik etc.) des Veranstalters oder von ihm beauftragter Dritter ist im Vorfeld mit dem SCF abzustimmen. Absprachegemäße Dekoration darf nur in der Weise angebracht werden, dass sie sich rückstandslos wieder entfernen lässt.

12.2 Anlieferung: Sollten für den Aufbau einer Veranstaltung Anlieferungen notwendig sein, ohne dass der Veranstalter vor Ort ist, werden diese vom SCF nur dann entgegengenommen, wenn sie der Veranstaltung eindeutig zugeordnet werden können. Dem Veranstalter obliegt es, alle angenommenen Lieferungen in die entsprechenden Lagerräumlichkeiten oder Ausstellungsflächen zu transportieren oder transportieren zu lassen.

12.3 Branding: Brandingaktivitäten, insbesondere Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern oder anderen Werbemitteln bedürfen der Zustimmung vom SCF und werden vom SCF grundsätzlich gesondert berechnet. In den Veranstaltungsräumen vorhandene Brandings, Logos

und sonstige Werbevorrichtungen des SCF oder Dritter dürfen während der Veranstaltung nicht entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

12.4 Gesetzliche Anforderungen: Selbstmitgebrachte Ausstattung hat den jeweils geltenden Normen und gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Anwendung und Sicherheit zu entsprechen (z. B. AnlPrüfVO, TPrüfVO, LärmVO, Unfallverhütungsvorschriften usw.). Der Veranstalter hat insbesondere die baurechtlichen und feuersicherheitstechnischen Bestimmungen zu beachten. Der SCF ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen ist das Aufstellen/Anbringen mitgebrachter Ausstattung stets mit dem SCF abzustimmen.

12.5 Nutzung: Aufbau, Nutzung und Abbau der mitgebrachten Ausstattung sind vom Veranstalter fachmännisch vorzunehmen, sodass gesundheitliche Schädigungen und Beschädigungen der Substanz der Räumlichkeiten und Einrichtungen vom SCF ausgeschlossen sind. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Ausgewiesene Fluchtwege sowie Feuerwehrezufahrten sind zwingend frei- und einzuhalten. Insbesondere das Verkeilen der Türen ist untersagt.

12.6 Entfernung: Mitgebrachte Ausstattung ist vom Veranstalter unverzüglich nach Ende der Veranstaltung auf eigene Kosten zu entfernen. Der SCF ist berechtigt, zurückgelassene Gegenstände zu entfernen und auf Kosten des Veranstalters einzulagern oder nach Verstreichen einer vom SCF gesetzten angemessenen Frist auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann der SCF die Ausstattung im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Veranstalter steht es frei, nachzuweisen, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

12.7 Haftung: Vom Veranstalter und/oder seinen Gästen mitgebrachte Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Veranstalters bzw. seiner Gäste in den Veranstaltungsräumen des SCF. Der SCF. übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keinerlei Haftung. Gleiches gilt für die Anlieferung und den Transport von Gegenständen gemäß Ziffer. 12.2. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vom SCF. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung, Transport oder Anlieferung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

13 Haftung des SCF

13.1 Haftungsumfang: Der SCF haftet – sofern und soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben – unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom SCF gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen.

13.2 Sonstige Schäden: Für sonstige Schäden haftet der SCF. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur wie folgt:

13.2.1 Wesentliche Vertragspflichten: Der SCF haftet im Geltungsbereich dieses Vertrages bei Vorliegen einer gesetzlichen oder vertraglichen Haftung für den Ersatz von Schäden bzw. für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den SCF oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

13.2.2 Leichte Fahrlässigkeit: Der SCF haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind.

13.3 Verschuldensunabhängige Haftung: Die verschuldensunabhängige Haftung vom SCF auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen, soweit diese nicht bei Übergabe vom Veranstalter beanstandet wurden. Die Ziffern 13.1 und 13.2 bleiben unberührt.

13.4 Minderung: Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der SCF die Mängel unverzüglich nach ihrem Auftreten angezeigt werden.

13.5 Haftungsausschluss: Der SCF haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen verursacht werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder dem SCF, haftet SCF nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des SCF. Der SCF übernimmt außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit keine Haftung für die Nutzung der Garderobe oder sonstige mitgebrachte Gegenstände.

14 Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht/Namensrecht

14.1 Markennutzung: Der Veranstalter darf den Namen und die angemeldeten oder eingetragenen Marken des SCF im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem SCF und – sofern vereinbart – nur nach Zahlung der vom geforderten, angemessenen Lizenzgebühr nutzen. Aus jeglicher Bewerbung von Veranstaltungen muss klar und eindeutig hervorgehen, dass der Veranstalter die Räumlichkeiten des SCF nutzt – der SCF jedoch nicht Veranstalter ist.

14.2 Urheberrecht: Das Stadion ist ein urheberrechtlich geschütztes Bauwerk. Unbeschadet des § 59 UrhG bedürfen die Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung von Abbildungen des Stadions der ausdrücklichen Zustimmung vom SCF. Hierfür anfallende Lizenzgebühren werden in angemessener Höhe gesondert berechnet.

14.3 Vertragsstrafe: Im Fall der unberechtigten Nutzung von Namen, Marken etc. des SCF und/oder Abbildungen des Stadions ist der SCF berechtigt, als Vertragsstrafe das Fünffache der vom SCF üblicherweise in Rechnung gestellten Lizenzgebühr zu verlangen. Der SCF behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens ausdrücklich vor.

14.4 Bild- und Tonaufnahmen: Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor vom SCF zu genehmigen.

14.5 Verletzung Rechte Dritter: Der Veranstalter stellt den SCF unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

15 Rücktritt des Veranstalters (Stornierung)

15.1 Stornierungskonditionen: Führt der Veranstalter die Veranstaltung aus einem vom SCF nicht zu vertretene Grund nicht oder nicht zu dem vereinbarten Veranstaltungstermin durch, tritt er vom Mietvertrag zurück oder kündigt ihn bzw. storniert die Veranstaltung, so ist er – abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung – zur Zahlung nachfolgender Ausfallentschädigung verpflichtet, es sei denn es ist im Einzelfall etwas abweichendes im Rahmen des Angebots zwischen den Parteien vereinbart oder die Nichtdurchführung der Veranstaltung beruht auf höhere Gewalt (z.B. behördliche Untersagung wegen Kontaktverboten etc):

- Zugang der schriftlichen Stornierung bis spätestens acht Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums: 30 % des Nettoauftragswerts
- Zugang der schriftlichen Stornierung bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums: 50 % des Nettoauftragswerts
- Zugang der schriftlichen Stornierung bis spätestens vierzehn Werktage vor Beginn des Leistungszeitraums: 75 % des Nettoauftragswerts
- Zugang der schriftlichen Stornierung bis spätestens sieben Werktage vor Beginn des Leistungszeitraums: 90 % des Nettoauftragswerts
- Später eingehende Stornierungen werden mit 100 % des Nettoauftragswerts berechnet.

Der Nettoauftragswert umfasst alle vom Veranstalter beauftragten Leistungen (ohne gesetzliche Umsatzsteuer).

15.2 Schadensnachweis: Sofern der SCF im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist, ist dieser ebenfalls zu ersetzen. Der Veranstalter kann nachweisen, dass dem SCF ein Schaden nicht oder nicht in entsprechender Höhe entstanden ist.

15.3 Anrechnung: Ist dem SCF eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus auf die Ausfallentschädigung angerechnet. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr iH v. 20 % des Benutzungsentgelts (Mindest-Miete inkl. Auf- und Abbau) bleibt hiervon unberührt. Für den Veranstalter an Dritte geleistete Zahlungen hat der Veranstalter voll zu übernehmen.

15.4 Höhere Gewalt: Soweit eine der Parteien aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, vertragsgegenständliche Leistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbringen kann, ist sie für den hiervon betroffenen Zeitraum von ihrer diesbezüglichen Leistungspflicht befreit. Hierunter fallen insbesondere Umstände, die üblicher Weise als „Höhere Gewalt“ bezeichnet werden. Höhere Gewalt umfasst mithin ein unvorhersehbares oder unbeherrschbares außergewöhnliches Ereignis, das selbst bzw. dessen Auswirkungen auch durch äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln durch die betroffene Partei nicht abgewendet oder unschädlich gemacht werden konnte, beispielsweise (aber nicht abschließend):

- (i) Naturereignisse (z.B. (Schnee-)Stürme, Feuer, Überschwemmungen, Blitzschlag);
- (ii) Unruhen, Hooliganismus, Krieg, bewaffnete Konflikte oder vergleichbare schwere Bedrohungen (etwa feindliche Angriffe, Blockaden, Militärembargos, Terrorismus);
- (iii) Epidemien/Pandemien oder vergleichbare Gefährdungen für die Volksgesundheit; dazu zählen auch alle hoheitlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS CoV-2/Covid-19;
- (iv) Streik/Aussperrungen; oder

- (vi) behördliche, gesetzliche oder gerichtliche Anordnungen oder Empfehlungen, soweit der Grund für diese Anordnung/Empfehlung nicht dem Verantwortungsbereich einer Partei zuzuordnen ist. Dazu zählen auch alle hoheitlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS CoV-2/Covid-19.
- (vii) Hinderungsgründe außerhalb der Einflussphäre des SCF.

Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen von Künstlern oder von Teilnehmern fällt in keinem Fall unter den Begriff höhere Gewalt.

Die Parteien sind sich einig, dass auch diejenigen Umstände, die infolge der bei Vertragsschluss bereits andauernden COVID-19-Pandemie unverändert bleiben bzw. in der Folge noch eintreten und aufgrund derer eine Partei vertragsgegenständliche Leistungen bzw. die Durchführung der Veranstaltung nicht oder nur teilweise umsetzen kann, ebenfalls als unvorhersehbare Umstände und somit als Höhere Gewalt gelten.

Die Haftung (z.B. für Aufwendungen, Kosten oder sonstige direkte oder indirekte Schäden) einer Partei gegenüber der anderen Partei wegen Leistungsstörungen, welche die erstgenannte Partei nicht zu vertreten hat, bspw. aufgrund von Fällen von Höherer Gewalt, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für dem SCF bereits entstandene Kosten für durch ihn bereits erbrachte Leistungen an den Veranstalter. Diese Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

Soweit eine Partei entsprechend der vorstehenden Regelung von ihrer Leistungspflicht befreit ist und die Leistung nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt/erbracht werden kann, werden sich die Parteien vornehmlich darum bemühen, eine Kompensation entfallener Leistungsbestandteile zu vereinbaren, z.B. durch eine Ausweitung des Leistungspakets nach Wegfall des die Leistungsstörung bewirkenden Umstandes. Ist eine solche Kompensation nicht möglich bzw. können sich die Parteien hierauf nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen verständigen, entfällt für die andere Partei die ausschließlich diesem (entfallenen) Leistungsbestandteil zuzuordnende Vergütungspflicht. Hierauf bereits geleistete Vergütungen sind (anteilig) zurück zu erstatten, sobald feststeht, dass und in welchem Umfang unmögliche gewordene Leistungen nicht mehr erbracht/nachgeholt werden können. Für nicht betroffene Leistungsbestandteile aus den vertragsgegenständlichen Rechten bleibt die Vergütungspflicht unberührt.

16 Kündigung durch den SCF

16.1 Kündigungsgründe: Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Der SCF ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn

- eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom SCF gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet wird;
- die vereinbarte Vergütung auch nach Verstreichen einer vom SCF gesetzten angemessenen Nachfrist nicht vollständig geleistet wird;
- der Veranstalter Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Aufforderung des SCF innerhalb angemessener Frist nicht nachgekommen ist, insbesondere die notwendigen behördlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt oder behördlichen Auflagen nicht nachkommt, Zahlungen nicht leistet, Fristen nicht einhält oder den Nutzungszweck ohne Zustimmung ändert;
- aufgrund von Umständen, die dem SCF erst nach Vertragsschluss bekannt geworden sind, bei der Durchführung der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, Personen- und Sachschäden drohen, der Veranstalter bei Vertragsschluss insbesondere bei Angabe des

Nutzungszwecks verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder die Veranstaltung geeignet ist, das Ansehen des SCF nachweislich erheblich beeinträchtigen könnte;

- der Veranstalter zahlungsunfähig oder insolvent ist bzw. droht zu werden. Dies insbesondere deshalb, um den gebuchten Termin ggfs. noch anderweitig vergeben und damit die Ersatzverpflichtung des Veranstalters verringern zu können;
- der unplanmäßigen Ansetzung von Sportveranstaltungen, insbesondere solche Veranstaltungen die von der DFL, dem DFB oder der UEFA veranstaltet werden, bei der die vermieteten Räumlichkeiten desanderweitig benötigt werden;
- Unter- oder Weitervermietung unter Verstoß gegen Ziffer 7.3;
- einer nachhaltigen Verletzung einer Vertragspflicht des Veranstalters, nach fruchtlosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist;
- höherer Gewalt gemäß Ziffer 15.4 dieser AGB oder anderen vom SCF nicht zu vertretenden, außerhalb des Einflussbereichs des SCF liegende, Umstände, die die Erfüllung des Vertrages für den SCF unmöglich oder unzumutbar machen;
- Buchung der Veranstaltung unter Angabe irreführender und/oder falscher wesentlicher Tatsachen, z. B. über den Zweck der Veranstaltung oder den Veranstalter;
- begründetem Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und/oder das Ansehen vom SCF in der Öffentlichkeit gefährden könnte.

Die Kündigung durch den SCF kann schriftlich oder elektronisch, insbesondere auch per E-Mail erfolgen.

16.2 Rechtsfolgen: Bei berechtigtem Rücktritt bzw. berechtigter Kündigung des SCF entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz. Der Anspruch des SCF auf Ersatz des dem SCF. entstehenden Schadens und/oder dem SCF entstandenen Aufwendungen bleibt davon unberührt. Der SCF haftet nicht für vergebliche Aufwendungen des Veranstalters, die dieser auf die Vorbereitung der Veranstaltung getätigt hat.

17 Datenschutz

17.1 Grundsatz: Die vom Veranstalter dem SCF. überlassenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere gemäß Art. 32 DSGVO, vertraulich behandelt und nur für den dem Veranstalter mitgeteilten Zweck durch den SCF erhoben, verarbeitet und genutzt. Die überlassenen Daten werden für die Beantwortung von Anfragen des Veranstalters und zur Abwicklung der Bestellung des Veranstalters sowie sonstiger vertraglicher Beziehungen zum Veranstalter verwendet. Eine Weitergabe der überlassenen Daten an Dritte erfolgt nur für die Abwicklung der vom Veranstalter getätigten Bestellung, sofern die Weitergabe zur Durchführung der Leistung erforderlich ist (z.B. Subdienstleister). Die Vertragserfüllung ist Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

17.2 Löschung: Mit vollständiger Abwicklung des Vertrags und vollständiger Kaufpreiszahlung werden die Daten für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, sofern der Veranstalter nicht ausdrücklich in die weitere Nutzung seiner Daten eingewilligt hat.

17.3 Widerspruch: Der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten durch den SCF nach Maßgabe dieser Bestimmungen kann gemäß Art. 21 DSGVO insgesamt oder teilweise widersprochen werden. Der Widerspruch kann per E-Mail, Fax oder Brief an den Datenschutzbeauftragten des SCF gerichtet werden.

17.4 Betroffenenrechte: Der Veranstalter hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO.

18 Vertraulichkeit

18.1 Grundsatz: Der Veranstalter verpflichtet sich, alle Informationen, Daten und Unterlagen, von denen er im Rahmen der Zusammenarbeit Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für den Fall, dass ein Vertragsschluss nicht zustande kommt. Sie gelten auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

18.2 Vertragsstrafe: Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zahlt der Veranstalter eine Vertragsstrafe von Euro 5.000,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der SCF behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens vor. Bereits gezahlte Vertragsstrafen werden hierauf angerechnet.

19 Schlussvorschriften

19.1 Abtretung: Die Abtretung von Ansprüchen des Veranstalters gegen den SCF bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des SCF.

19.2 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche wirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Parteien angestrebten Zweck so nahe wie möglich kommen. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich Regelungslücken im Vertrag herausstellen sollten.

19.3 Erfüllungsort: Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des SCF.

19.4 Anwendbares Recht: Es gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

19.5 Gerichtsstand: Ist der Veranstalter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz des SCF. Dasselbe gilt, wenn der Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In anderen Fällen richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorgaben.

Stand: Dezember 2023